

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER AMPRION UND TENNET ZUM REFERENTENENTWURF DES BMUV FÜR EIN GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES UMWELT-RECHTSBEHELFSGESETZES UND WEITERER UMWELTRECHTLICHER VORSCHRIFTEN VOM JULI 2025

Allgemeine Bewertung des Referentenentwurfes

Die beiden deutschen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH und TenneT TSO GmbH (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und begrüßen grundsätzlich, dass im Zuge der Änderung Umweltrechtlicher Vorschriften die Regelungen zum Zugang zu Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten an die Anforderungen des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (UNECE Aarhus-Konvention, AK) und an entsprechende unionsrechtliche Vorgaben angepasst werden.

Um den veränderten sicherheitspolitischen Anforderungen und dem Schutz kritischer Infrastrukturen gerecht zu werden, sollte im Umweltinformationsgesetzes diesbezüglich noch eine Nachschärfung bzw. Ergänzungen erfolgen:

Artikel 4 Änderung des Umweltinformationsgesetzes

Die ÜNB schlagen folgende Regelungen zur Ergänzung des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vor:

Auskunftsanspruch zum Schutz kritischer Infrastrukturen konkretisieren

In der aktuellen weltpolitischen Lage sind Kritische Infrastrukturen wie etwa die Energieversorgung gravierenden Bedrohungsszenarien ausgesetzt. Sie stehen als potentielle Angriffsziele im Fokus hybrider Kriegsführung von außen. Informationen über kritische Infrastrukturen und ihre Sicherheit sind in hohem Maße schützenswert (so bspw. BSI-Gesetz).

Während einerseits hohe Anforderungen an den Schutz kritischer Infrastrukturen gestellt werden, sollen Umweltinformationen durch informationspflichtigen Stellen nach dem UIG frei zugänglich gemacht werden. Diese Umweltinformationen sollen nach dem Gesetzesentwurf von auskunftspflichtigen Stellen künftig zudem soweit möglich „maschinenlesbar sowie über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle nutzbar“ zur Verfügung gestellt werden (§ 10 Absatz 3 Satz 2).

Nachteilige Auswirkungen und erhebliche Gefahren für bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit können sich auch daraus ergeben, dass durch die planmäßige Verknüpfung vermeintlich isolierter oder

Dortmund, Bayreuth, 12.08.2025 | Page 2 of 2

untergeordneter Teilinformationen Lagebilder über Konfiguration, Betrieb und Angriffspunkte Kritischer Infrastrukturen erstellt werden könnten.

Um dem effektiven Schutz der öffentlichen Sicherheit Rechnung zu tragen, sollte das UIG hierzu konkretisiert werden:

Formulierungsvorschlag für § 8 Sätze 3 und 4 (NEU) UIG:

„Kritische Infrastrukturen gemäß § 2 Absatz 10 BSIG in Verbindung mit der Verordnung nach § 10 Absatz 1 BSIG dienen dem Schutz bedeutsamer Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit im Sinne von Nummer 1. Das Informationsinteresse des Antragstellers sowie das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegen bei Informationen, die diese kritischen Infrastrukturen betreffen, in der Regel nicht das Geheimhaltungsinteresse.“

Formulierungsvorschlag für die Begründung:

In der aktuellen weltpolitischen Lage sind Kritische Infrastrukturen wie etwa die Energieversorgung gravierenden Bedrohungsszenarien ausgesetzt. Sie stehen als potentielle Angriffsziele im Fokus hybrider Kriegsführung von außen. Diesem Umstand ist angesichts der zentralen Bedeutung Kritischer Infrastrukturen für elementare Funktionen der Daseinsvorsorge und damit dem Schutz von bedeutsamen Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit angemessen Rechnung zu tragen. Die Neuregelung hat hierbei insbesondere im Blick, dass sich nicht nur nachteilige Auswirkungen, sondern sogar eine erhebliche Gefahr für bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit auch daraus ergeben kann, dass durch die planmäßige Verknüpfung vermeintlich isolierter oder untergeordneter Teilinformationen Lagebilder über Konfiguration, Betrieb und Angriffspunkte Kritischer Infrastrukturen erstellt werden könnten. Daher räumt die Neuregelung dem Geheimhaltungsinteresse bezüglich derartiger Informationen in der Regel den Vorrang gegenüber dem Bekanntgabeinteresse ein. Dies ist erforderlich, da eine Bekanntgabe entsprechender Informationen im Regelfall nachteilige Auswirkungen auf bedeutende Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte. Adressaten der Neuregelung sind sämtliche auskunftspflichtigen Stellen, die über entsprechend geschützte Informationen verfügen. Im Rahmen der Rechtsanwendung ist zudem sicherzustellen, dass auch die Begründung der Ablehnung eines Informationsgesuchs den Anforderungen an einen effektiven Geheimnisschutz Rechnung trägt.